

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)**

vom 21. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

zum Thema:

Inwieweit gilt das Partizipations- und Integrations-Gesetz in Neukölln? (II)

und **Antwort** vom 03. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28214

vom 21.07.2021

über

Inwieweit gilt das Partizipations- und Integrations-Gesetz in Neukölln? (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Neukölln um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Aus der Antwort auf meine schriftliche Anfrage (Drucksache 18/ 27878) vom 22.06.2021 geht hervor, dass die Mitglieder des Migrationsbeirates in Neukölln sowie deren Vertreterinnen und Vertreter durch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) gewählt werden. Leider wird nicht erklärt, auf welcher Grundlage die BVV diese Wahl vornimmt: Gibt es einen Aufruf sich zu bewerben, eine Vorauswahl, eine Liste - wer erstellt diese ... etc.? Bitte detaillierte Angaben zu den demokratischen Strukturen des der Wahl durch die BVV vorgeschalteten Verfahrens machen.

Zu 1.: In der Vergangenheit fanden öffentliche Aufrufe unter den dem Bezirksamt bekannten migrantischen Vereinen und Initiativen statt. Diese Aufrufe wurden durch die jeweiligen Integrationsbeauftragten initiiert und entsprechend strukturiert. Die Bewerberinnen und Bewerber wurden anschließend durch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) in einem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Das Bezirksamt befasst sich derzeit mit der Erarbeitung eines neuen Wahlverfahrens auf Basis der Novellierung des Berliner Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG). Wesentlicher Bestandteil ist dabei neben der

Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des PartMigG eine verstärkte Transparenz und Einbindung migrantischer und diasporischer Initiativen und Vereine. Im Vorgriff darauf ist ein Fragebogen übermittelt worden, der die Wünsche und Vorstellungen der bestehenden migrantischen und diasporischen Vereine und Initiativen erfragen soll. Das Bezirksamt beabsichtigt, die Rolle der Vereine und Initiativen im Migrationsbeirat künftig zu stärken und damit eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu ermöglichen.

2. Bis einschließlich 2019 waren die Protokolle der Sitzungen des Migrationsbeirates in Neukölln öffentlich auf der Internetseite des Bezirksamt Neukölln einsehbar.

- a) Warum ist das seit 2020 nicht mehr so? Welche Gründe liegen vor? Bitte detailliert auflisten.
- b) Können (wie in anderen Bezirken) interessierte Personen die Protokolle einsehen? Wo können sie eingesehen werden? Und wenn nicht, warum können sie nicht eingesehen werden?
- c) Wurde der Umgang mit Protokollen in den von der Landesbeauftragten organisierten Treffen der bezirklichen Beauftragten thematisiert?

Zu 2.: Die seit 2007 unverändert gültige Geschäftsordnung des Migrationsbeirates sieht vor, dass die Protokolle den Beiratsmitgliedern zugeleitet werden. Dem wird entsprochen. Interessierte Personen, die nicht dem Beirat angehören, können sich zur Einsichtnahme in Protokolle an die Vorsitzende des Beirates wenden.

3. Ist dem Senat bekannt, dass die demokratisch gewählte Vorsitzende (Vertreterin der Caritas) des Migrationsbeirates in Neukölln ihr Amt im Mai diesen Jahres niedergelegt hat? Sind dem Senat die Gründe dafür bekannt? Ist der Senat/die Landesbeauftragte in das Konfliktmanagement involviert?

Zu 3.: Der zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurde dies nicht bekannt gegeben und sie ist nicht involviert.

4. Der Bezirk Neukölln plant eine „Anlauf- und Dokumentationsstelle gegen konfrontative Religionsbekundung“ einzurichten und hat dafür Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beantragt.

- a) Welche demokratischen Abstimmungsprozesse hat es im Vorfeld und im Prozess der Erarbeitung des Modellprojektes mit den dafür thematisch zuständigen demokratischen Strukturen (Migrationsbeirat, Integrationsausschuss, BVV, Bezirksamt) in Neukölln gegeben? Bitte auflisten. An welchen Tagen wurden welche Beschlüsse gefasst? Bitte auflisten.
- b) Wer wurde auf der Landesebene in den Prozess der Erarbeitung einbezogen (JustVA, Kultur, BildJugFam)? Bitte auflisten. Wie gestaltete sich die Kooperation von Landes- und Bezirksebene?
- b) Wurden muslimische Vereine und Initiativen in die bisherige Planung einbezogen? Wurde das „Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention“ (<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/landesprogramm/>) in die Konzeption einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 4.: Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie hat in seiner Sitzung vom 07.06.2021 die Beantragung des genannten Projektes ausführlich beraten und mehrheitlich beschlossen. Dem Beirat gehören zahlreiche Mitglieder der Zivilgesellschaft an (s. <https://demokratischevielfaltneukoelln.de/>). Das Projekt orientiert sich nicht an einzelnen Religionsgemeinschaften oder Konfessionen, sondern an der Stadtgesellschaft und richtet sich somit an alle.

5. Wie definiert die Integrationsbeauftragte von Neukölln bzw. das Bezirksamt Neukölln den Begriff „konfrontative Religionsausübung“? Gibt es dazu Austausch mit Akteuren des „Landesprogramms Radikalisierungsprävention“ (siehe oben) auf Landesebene? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 5.: Erstmals tauchte der Begriff von der konfrontativen Religionsbekundung in einem Hintergrundvermerk des Landesinstituts für Lehrerbildung Hamburg vom 4.12.13 auf. Das in der Presse vielfach thematisierte Papier berichtete über „Religiös gefärbte Konfliktlagen an Hamburger Schulen“, so der Titel. Darin heißt es, „[a]llgemein wird ... der Trend wahrgenommen, mit der jeweiligen Schule in eine ständige

Auseinandersetzung hinsichtlich des Essens, des Sport- und Schwimmunterrichts, der Gebetsmöglichkeit und aller unterrichtlichen Fragen zu treten, die Glaubensfragen und das wissenschaftliche Weltbild betreffen. Es sei, so die Aussage einer betroffenen Pädagogin, einfach unglaublich anstrengend. Zu Religionsbezeugungen in konfrontativer Absicht kommt es dort, wo z. B. Schülerinnen und Schüler sich rasch zu einem Gruppengebet an einem belebten, zentralen Ort der Schule versammeln, um durch das Gebet öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre Religionspraxis zu lenken.“

Unter konfrontativer Religionsbekundung an Schulen versteht das Bezirksamt Neukölln im Sinne des vorliegenden Konzepts daher religiöse Praxen sowie religiös konnotiertes (Alltags)Verhalten, die in der (Schul)Öffentlichkeit ausgelebt und ausagiert werden, auf die Herstellung von Aufmerksamkeit zielen, provozieren wollen, erniedrigen und/oder Dominanz herstellen sollen.

Berlin, den 03. August 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales